Angeschlagen am 13.11.2026
Abgenommen am 02.12.2026

GEMEINDE SÖLDEN
Gemeindestraße 1 · A-6450 Sölden/Ötztal

Bauamt
Marco Zell
Tel. 05254 2225-129
bauverwaltung@soelden.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/109-0/2026 Datum: 13.11.2026

Ladung zur Bauverhandlung
Zu- und Umbau Hotel Bergheim auf Grundstück Nr. .1437, KG Sölden, EZ 653
Hotel Regina Fiegl GmbH, Dorfstraße 101, 6450 Sölden
Objekt: Granbichlstraße 29

K U N D M A C H U N G

Die Hotel Regina Fiegl GmbH, Dorfstraße 101, 6450 Sölden hat bei der Gemeinde Sölden um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- und Umbau Hotel Bergheim auf Grundstück Nr. .1437, KG Sölden, EZ 653 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 01.12.2026

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 09:00 Uhr** an Ort und Stelle, in 6450 Sölden, Granbichlstraße 29 zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Sölden, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Sölden Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Informationsbegehren nach Informationsfreiheitsgesetz – IFG
Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Maximilian Riml

i.A.

Dieses Dokument wurde von Marco Zell elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur